

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss und die Niederlegung der Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“

Der Gemeinderat Wolfersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“ mit Begründung, Eingriffs- und Ausgleichsflächenermittlung sowie naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“ bedurfte keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“ in der Fassung vom 27.03.2014 samt Begründung, Eingriffs- und Ausgleichsflächenermittlung sowie naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Zimmer-Nr. 1.01, Rathausplatz 1, 85406 Zolling während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Unterhaidlfing Südwest“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wolfersdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zolling, 10.06.2014

Gemeinde Wolfersdorf



Mair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln

angeheftet am: 11.06.2014

abzunehmen am: 14.07.2014

abgenommen am:

Zeichen: